

Kurztitel

Thanatopraxie-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 218/2006

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

07.06.2006

Text

Anlage 1

Lehrgang zur Ausführung der Thanatopraxie

1. Durch den Lehrgang sollen die für die Ausführung der Thanatopraxie notwendigen und einschlägigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden.
2. Der Lehrgang ist vom Anbieter in seiner Gesamtheit als theoretischer und praktischer Teil zu organisieren.
3. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl an Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl an Lehrstunden
1. Theoretische Ausbildung	
1.1. Anatomie	40
1.2. Arbeitsmedizin	3
1.3. Instrumenten- und Warenkunde	10
1.4. Chemikalienkunde	6
1.5. Grundlagen der Pathologie	10
1.6. Ethik, religiöse und trauerpsychologische Aspekte	6
1.7. Techniken der Thanatopraxie	30
1.8. Hygiene und Mikrobiologie	10
1.9. Anfertigen von Totenmasken	8
1.10. Rechtskunde	16
1.11. Geschichte der Thanatopraxie	3
2. Praktische Ausbildung	
2.1. Thanatopraktische Durchführung / thanatopraktische Eingriffe	40
2.2. Anfertigen von Totenmasken	24
2.3. Optisch - ästhetische Rekonstruktion	24